

EXPO 8320 Sekretariat
 Isabella Horber
 Sagenrainstrasse 25
 8320 Fehraltorf
info@expo8320.ch



Anmeldung für die EXPO 8320 im 2027

Bitte Anmeldung per Post an das Sekretariat oder per E-Mail senden.
 (Bitte auch retour senden, wenn kein Interesse vorhanden ist). Danke

Wir interessieren uns für die Teilnahme an der EXPO 8320.

Ja: (...) / Nein: (...)

Gewünschte Standgrösse / Werbefläche

Total Kosten exkl. MWSt

| | | | | | |
|-------------------------|---|-----|-------------------|------------|-------------|
| 8 m2 | Minimum-Stand (Grundbetrag) inkl. Wände weiss, Teppich, Grundbeleuchtung ein Wandelement für Firmen und Tätigkeits- beschriftung, 1 Stromanschluss 230V und WLAN | | | CHF | 1'600.00 ** |
| ___ m2 | Mehrfläche (über 8m2 Grundfläche) | CHF | 90.00 /m2 | CHF | |
| ___ lfm | Mehrfrontenzuschlag | CHF | 65.00 /lfm | CHF | |
| ___ m2 | Aussenflächen Minimum-Stand 30 m2 | CHF | 600.00 /30 m2** | CHF | |
| ___ m2 | Aussenflächen je weitere 30 m2 | CHF | 300.00 /30 m2 | CHF | |
| ___ Stk. | Gewerbe- und Industrietafel | CHF | 750.00 /Stk. | CHF | |
| ___ Stk. | Kabelgebundener Internet-Access (RJ45) | | nach Vereinbarung | CHF | |
| Total exkl. MWSt | | | | CHF | |

** Für Mitglieder des Gewerbe- und Industrievereins Fehraltorf: CHF 100.00 reduziert.

Zuschläge: Weitere spezielle Wünsche wie zusätzliche Energieversorgung etc. gemäss separater Vereinbarung.

Standort:

(...) nach Platzierung Messe-Leitung
 (...) Platzierungswunsch

Wir sind Mitglied im Gewerbe- und Industrieverein Fehraltorf.

Ja: (...) / Nein: (...)

Wir möchten Mitglied im Gewerbe- und Industrieverein Fehraltorf werden.

Ja: (...) / Nein: (...)

Datum:

Firma / Adresse:

.....

Wichtig:

Kontaktperson:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Unterschrift:



Inhalt

| | |
|---|----------|
| Aussteller Reglement..... | 3 |
| EXPO 8320 - 2027..... | 3 |
| Verantwortlicher Veranstalter..... | 3 |
| Durchführung..... | 3 |
| Ort..... | 3 |
| Schadenersatzansprüche..... | 3 |
| Termine..... | 3 |
| Öffnungszeiten Messe..... | 3 |
| Öffnungszeiten Gastronomie..... | 3 |
| Restaurationsbetriebe..... | 4 |
| Einräumzeiten (Innen- und Aussenflächen)..... | 4 |
| Ausräumzeiten (Innen- und Aussenflächen)..... | 4 |
| Regeln Termine..... | 4 |
| Zulassung..... | 4 |
| Ausstellungsthematik..... | 4 |
| Ausstellungsvertrag / Anmeldung..... | 4 |
| Gemeinschafts-Stände..... | 5 |
| Standpreise / Zahlungstermine..... | 5 |
| Rücktritt vom Aussteller-Vertrag..... | 5 |
| Nebenkosten..... | 5 |
| Standzuteilung und -gestaltung..... | 5 |
| Standbau..... | 6 |
| Messestandbau..... | 6 |
| Sonderbauten..... | 6 |
| WLAN/Internet, Strom sowie technische Anschlüsse..... | 6 |
| Abfälle, Abfallentsorgung, Reinigung..... | 7 |
| Sicherheitsvorschriften..... | 7 |
| Sorgfaltspflicht..... | 7 |
| Standbetreuung..... | 7 |
| Versicherung..... | 7 |
| Technische Installationen und Mietmaterial..... | 7 |
| Eintrittspreise..... | 7 |
| Parkieren..... | 7 |
| Attraktionen durch Standbetreiber..... | 8 |
| Tombola..... | 8 |
| Werbemittel..... | 8 |
| Gerichtsstand..... | 8 |

Aussteller Reglement

EXPO 8320 - 2027

Das Reglement ist integrierter Bestandteil des «Aussteller-Vertrages» und regelt die Durchführung der EXPO 8320 zwischen Aussteller und Veranstalter.

Verantwortlicher Veranstalter

Gewerbe- und Industrieverein Fehrlortf (GIVF), Organisationskomitee «OK EXPO 8320»

c/ o Isabella Horber, Sagenrainstrasse 25, 8320 Fehrlortf

Durchführung

Ort

In der Dreifachhalle der Schule Fehrlortf, im "Heiget-Huus" Fehrlortf und auf dem Parkplatz an der Schulhausstrasse Fehrlortf.

Schadenersatzansprüche

- Sollte die Ausstellung infolge unvorhergesehener politischer, wirtschaftlicher Ereignisse oder höherer Gewalt nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten geschuldet. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Ausstellungsflächen den Anmeldungen der Aussteller anzupassen und bei ungenügenden Anmeldungen auf Teile der Ausstellungshalle zu verzichten, ohne dass die Aussteller daraus Schadenersatzansprüche geltend machen können.
- Sollte infolge zu geringer Beteiligung die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich sein, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Termine

Die EXPO 8320 findet vom Freitag, 21. Mai 2027 bis Sonntag, 23. Mai 2027 statt.

Öffnungszeiten Messe

| | | |
|---------|--------------|---|
| Freitag | 21. Mai 2027 | 13.00h Eröffnung für geladene Gäste inkl. Aussteller 14.00h bis 21.00h |
| Samstag | 22. Mai 2027 | 10.00h bis 21.00h |
| Sonntag | 23. Mai 2027 | 10.00h bis 16.00h |

Öffnungszeiten Gastronomie

Festwirtschaft

| | | |
|---------|--------------|-------------------|
| Freitag | 21. Mai 2027 | 14.00h bis 24.00h |
| Samstag | 22. Mai 2027 | 10.00h bis 24.00h |
| Sonntag | 23. Mai 2027 | 10.00h bis 18.00h |

Barbetrieb

| | | |
|---------|--------------|-------------------|
| Freitag | 21. Mai 2027 | 17.00h bis 02.00h |
|---------|--------------|-------------------|

| | | |
|---------|--------------|-------------------|
| Samstag | 22. Mai 2027 | 17.00h bis 02.00h |
| Sonntag | 23. Mai 2027 | 13.00h bis 18.00h |

Restaurationsbetriebe

Alle Restaurationsbetriebe sind gemäss separater Bewilligung (Polizeistunde) zu schliessen. Festivitäten innerhalb der Ausstellungsstände (auch der eigenen) sind nach Schluss der Ausstellung nicht gestattet.

Einräumzeiten (Innen- und Aussenflächen)

| | | |
|-------------|--------------|--|
| Mittwoch | 19. Mai 2027 | 12.00h bis 20.00h (gemäss separatem Einräumplan) |
| Donnerstag, | 20. Mai 2027 | 08.00h bis 20.00h (gemäss separatem Einräumplan) |
| Freitag | 21. Mai 2027 | 08.00h bis 12.00h (gemäss separatem Einräumplan) |

Ausräumzeiten (Innen- und Aussenflächen)

| | | |
|---------|--------------|--|
| Sonntag | 23. Mai 2027 | 17.00h bis 21.00h |
| Montag | 24. Mai 2027 | 07.00h bis 12.00h (nur Ausstellungshallen) |

Regeln Termine

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass für allfällige in den Ständen verbleibende Gegenstände (Waren, Mobiliar etc.) während der Ein- und Ausräum-Periode keine Haftung übernommen wird. Es wird dringend empfohlen, die Stände bereits am Sonntag-Abend zu räumen.

Die Ausstellungsstände in der Aussenanlage müssen zwingend bis Sonntag, 21:00 Uhr geräumt sein!

Zusatzaufwendungen infolge nicht beachten der Ausräumzeiten, namentlich Verzögerungskosten für den Zelt- oder Standabbau, werden dem betreffenden Aussteller in Rechnung gestellt.

Zulassung

Als Aussteller werden Unternehmen aller Art zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter, dessen Beschlüsse über eine Ablehnung nicht begründet werden müssen.

Ausstellungsthematik

Konsumgüter, Investitionsgüter und Dienstleistungen, Berufe an der Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit. Spezielle Aktionen parallel zur Ausstellung müssen durch das OK der Ausstellung bewilligt werden. Kollektiv- oder Themenstände sind erwünscht und werden durch das OK unterstützt bzw. vermittelt.

Ausstellungsvertrag / Anmeldung

Der «Aussteller-Vertrag» ist dem Veranstalter rechtsgültig unterzeichnet einzureichen (auch digital erlaubt).

Das Aussteller-Reglement ist integrierter Bestandteil des Ausstellervertrages und regelt die Durchführung der EXPO 8320 zwischen Aussteller und Veranstalter.

Sonderleistungen der Messeleitung infolge nicht beachten des Reglements werden nach Aufwand, mindestens aber mit CHF 200.- pro Fall in Rechnung gestellt.

Gemeinschafts-Stände

Mehrere Aussteller können zusammen einen Ausstellungsstand betreiben. Die Abrechnung und Koordination erfolgt unter den Ausstellern. Dem OK wird eine Anmeldung mit den nötigen Angaben und dem Hauptverantwortlichen für die Kommunikation zugesendet.

Unteraussteller werden nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter zugelassen.

Standpreise / Zahlungstermine

Die Standpreise sind auf dem Aussteller-Vertrag ersichtlich und nach Rechnungsstellung zahlbar bis spätestens **vier Arbeitswochen vor Messebeginn**. Für Werbe- und Infrastruktur-Kosten ist ein Beitrag von CHF 450.00 in jedem Fall fällig. Mitglieder des Gewerbe- und Industrievereins Fehraltorf erhalten auf den Minimum-Stand von 8m² Rabatt.

Aussteller, die bis zur Ausstellungseröffnung keinen rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen können, werden, ungeachtet bereits erfolgter Bestätigungen, von der Ausstellung ausgeschlossen. Die volle Miete bleibt geschuldet.

Rücktritt vom Aussteller-Vertrag

Um den Ausstellern grösstmögliche Sicherheit bieten zu können, bieten wir an, dass bei offiziellen behördlichen oder kantonalen Verordnungen, die die Durchführung nicht ermöglichen, die Verträge storniert werden können.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bis zum Beitrag maximal von CHF 450.00 (Unkostenbeitrag), die aufgelaufenen Kosten ursachengerecht zu verrechnen.

Sollte die Gewerbeausstellung aufgrund einer unzureichenden Anzahl an Ständen nicht durchgeführt werden können, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bis zum 20. November 2026 abzusagen. Durch die allfällige Absage können die Aussteller keine Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

Tritt ein Aussteller weniger als drei Monate vor der Veranstaltung vom abgeschlossenen Ausstellervertrag zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der zugeteilte Stand nicht anderweitig vermietet werden kann. Bei einer allfälligen Weitervermietung wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von CHF 450.00 belastet. Ein durch den zurücktretenden Aussteller vorgeschlagener Ersatzaussteller muss durch den Veranstalter genehmigt werden. Die Umtriebs-Entschädigung bleibt in jedem Fall geschuldet.

Die Stornierung muss bis zu diesem Datum schriftlich beim OK EXPO 8320-Sekretariat bzw. beim Aussteller eingehen.

Nebenkosten

Allfällige nicht im Standpreis enthaltene Nebenkosten werden nach ihrer Entstehung, spätestens nach Schluss der Veranstaltung den Ausstellern verrechnet. Die Bezahlung hat sofort zu erfolgen.

Standzuteilung und -gestaltung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Sonderwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller, wobei sich die Ausstellungsleitung ein Einspracherecht vorbehält wenn,

- ein Ausstellungsstand störend, geruchsintensiv, auf den Veranstaltungsablauf, die Mitaussteller oder das Publikum wirkt

- Lebensmittel-Zubereitungen müssen mit der Messeleitung abgesprochen werden
- ein Stand nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht
- das Ausstellungsgut durch seine Ausmasse, Funktionen und Auswirkungen besondere Massnahmen erfordert

Selbst hergestellte Schriften dürfen nur auf den Wänden platziert werden. Die Schriften sind nach der Ausstellung rückstandsfrei zu entfernen!

Stand-Mindestgrösse ist 8m².

Standbau

Messestandbau

Der Standbau in der Halle wird durch die Messe-Standbaufirma ausgeführt. Alle Stände werden durch die EXPO 8320 einheitlich mit einem Grundausbau zur Verfügung gestellt. Im Grundausbau sind Teppiche Belag grau, Wände weiss 250cm hoch, Strom 230V und Grundbeleuchtung im Quadratmeter-Preis inbegriffen. Der Aussteller kann seine zusätzlich benötigten Standbaumaterialien wie Wände (bedruckt), Böden, Mobiliar, grafische Drucke etc. auf seine Kosten dazu mieten. Das OK begrüsst es, wenn Mitglieder vom Gewerbeverein berücksichtigt werden.

Es ist nicht gestattet, ausserhalb der gemieteten Standfläche Mobiliar (z.B. Prospektständer, Werbeträger etc.) aufzustellen. Die Gänge zwischen den Ständen (Zirkulationsfläche) sind ausnahmslos frei zu halten.

Sonderbauten

Sonderbauten (eigene Ausstellungsstände oder eigene Normstandbausysteme, nicht durch die Standbaufirma erstellt, sowie Bauten, Logos und Exponate mit einer Standhöhe über 2.50 m) müssen spätestens drei Monate vor Messebeginn mit Plan und Beschrieb der Messeleitung zur Prüfung vorgelegt werden. Standbauausnahmen (Abweichungen von der Norm) sind in jedem Fall schriftlich zu begründen und müssen ausnahmslos vom Veranstalter bewilligt werden. Sie sind kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen werden geahndet (siehe Punkt Ausstellervertrag).

Lichtprojektoren oder Musikanlagen sind so zu verwenden, dass sie die benachbarten Aussteller nicht stören.

WLAN/Internet, Strom sowie technische Anschlüsse

Im Standpreis inbegriffen ist ein Gratis-WLAN für die Aussteller (ohne Unterbruchsgarantie).

Dediziertes kabelgebundenes Internet (LAN – RJ45) kann nach Vereinbarung bestellt werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei ungenügender Anzahl Interessenten für dediziertes kabelgebundenes Internet nicht zu realisieren. Entsprechende Mehrkosten werden zusätzlich verrechnet.

Bei verspäteter Anmeldung von technischen Anschlüssen werden diese nur noch dann realisiert, wenn dies technisch und zeitlich möglich ist. In diesen Fällen sind die entstehenden Mehrkosten vom Aussteller zu tragen. Elektro-Installationen dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Der Veranstalter wählt diesen Installateur selbst. Installationen, welche nicht durch den beauftragten Installateur ausgeführt worden sind, werden nicht angeschlossen

Sämtliche zusätzliche Anschlüsse (wie Starkstrom) müssen schriftlich bestellt und angemeldet werden. Für die Ausführung der Anschlüsse ist das entsprechende Anmeldeformular mit den notwendigen Angaben zu versehen und termingerecht einzureichen. Wasseranschlüsse sind nicht oder nur mit sehr grossem Aufwand möglich.

Abfälle, Abfallentsorgung, Reinigung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Abfälle vom Standbau (Auf- und Abbau) selbst zu entfernen und abzuführen. Aus reinigungs-technischen Gründen ist es nicht gestattet, die Hallenböden mit Klebefolien oder Ähnlichem zu versehen. Die Aussteller haben den Ausstellungsstand nach Schluss der Messe in gereinigtem Zustand abzugeben.

Sicherheitsvorschriften

Die Aussteller sind für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Exponate verantwortlich. Wenn Maschinen, Apparate und Geräte vorgeführt werden, so haben diesen den Vorschriften des SEV, Feuerpolizei und der SUVA zu entsprechen.

Innerhalb des Veranstaltungsareals wie auch auf den besetzten Freigeländen hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Den Anordnungen der Organe der Ausstellungsleitung, der bevollmächtigten Beamten, der Feuerpolizei und den amtlichen Stellen ist unbedingt Folge zu leisten.

Sorgfaltspflicht

Jeder Aussteller haftet persönlich für Schäden an Gebäuden, Böden und Standmaterial im Bereich seines Standes sowie an Schäden an Drittpersonen und Gegenständen beim Einrichten und Abräumen des Standes. Schäden müssen unverzüglich dem Veranstalter gemeldet werden. Bei schweren Ausstellungsgegenständen muss mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen werden (begrenzte Bodenbelastung).

Standbetreuung

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Stände während den Öffnungszeiten der Messe zu betreuen. Die Ausstellungshalle wird am Freitag, 22.05.2027, und Samstag, 23.5.27, jeweils um 21.30 Uhr geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt darf sich niemand mehr in der Halle aufhalten.

Versicherung

Für das gesamte Ausstellungsgut (auch für Feuer-, Wasser- und Elementarschaden, Vandalismus und Diebstahl) übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Abschluss aller entsprechenden Versicherungen ist Sache der Aussteller.

Technische Installationen und Mietmaterial

Technische Installationen dürfen nur durch den Veranstalter in Auftrag gegeben werden. Die Kosten für zusätzliche Leistungen gemäss Installationsauftrag werden mit Rechnungsstellung verrechnet.

Eintrittspreise

Der Eintritt zur Ausstellung ist für alle Besucher frei.

Parkieren

Für die Aussteller stehen markierte Parkplätze zur Verfügung. Diese können dem Plan entnommen werden. Pro Stand werden zwei Aussteller-Parkkarten zur Verfügung gestellt.

Attraktionen durch Standbetreiber

Geplante Attraktionen, Unterhaltung, etc. sind dem OK zwecks Koordination mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Messe zu melden.

Tombola

Die Aussteller können bei Ihrer Anmeldung ein Bündel mit 100 Losen im Voraus bestellen und erhalten 10% Rabatt.

Werbemittel

Der Veranstalter sorgt sich für die Werbung.

Sämtliches Bildmaterial, das von den Ausstellern zur Verfügung gestellt wird, darf vom Veranstalter frei in Bezug auf die EXPO 8320 verwendet werden. Dies trifft ebenso zu für Aufnahmen, die während der Ausstellung erstellt werden.

Das EXPO8320-Logo wird den Ausstellern in diversen Dateiformaten vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Pfäffikon ZH.